

# Satzung vom 05.02.2020 des Heimatvereins Lienen e.V.

## Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit stets die männliche Form verwendet, gemeint sind aber stets alle Geschlechter.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1948 gegründete Verein trägt den Namen Heimatverein Lienen e.V. (im Folgenden HV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Lienen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der HV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter der Nummer 15414 eingetragen.

## § 2 Zweck und Gebiet des Vereins

- (1) Der HV bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes. Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiter zu entwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung des Arbeitsgebietes des HV auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Vortragsveranstaltungen für jedermann,
  - heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für jedermann,
  - Anlage und Unterhaltung eines Archivs,
  - Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden,
  - besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom HV verfolgten Zwecke lenken.
- (3) Das Arbeitsgebiet des HV umfasst das Gebiet der Gemeinde Lienen sowie deren regionales Umfeld.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der HV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des HV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HV. Jede Tätigkeit für den HV ist ehrenamtlich.  
Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO. 4.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der HV hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Einzelmitglieder; sie sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (3) Mitglied des HV wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.
- (4) Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt

werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge erfolgt nicht.
- (7) Mitglieder, die die Interessen des HV erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des HV teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben Anrecht auf alle Vorteile, die der HV aus eigener Kraft zu leisten vermag.
- (2) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- (3) Jedes Mitglied/Ehrenmitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des HV nach Kräften zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge bargeldlos durch SEPA Lastschriftmandat zu leisten.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 26 BGB)
- (3) der Gesamtvorstand

## § 7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) MV sind entweder ordentliche oder außerordentliche Versammlungen.
- (2) Die ordentliche MV (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt; und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
- (3) Außerordentliche MV finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
- (4) MV werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung (Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage) einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die MV einberufen oder leiten, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der Anwesenden bestimmt.
- (5) MV werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem HV bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war.
- (6) Anträge zur MV müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist.  
Satzungsänderungen und Auflösung des HV sind davon ausgeschlossen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung

ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der MV festzustellen.

- (8) Jedes Vereinsmitglied hat in der MV eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Kassenberichts,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Festsetzung der Beiträge und Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
  - Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
  - Satzungsänderungen und Auflösung des HV.
- (10) Vor jeder ordentlichen MV ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

### § 8 Geschäftsführender Vorstand (GV)

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; und zwar jeder für sich allein.

### § 9 Gesamtvorstand (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassierer.
- (2) GV und Vorstand werden von der MV für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der MV bestimmten Vereinsmitglied.  
Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen.  
Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des HV sein.
- (3) Der GV benennt für die Dauer der Wahlperiode für den Vorstand Beisitzer (z.B. Gruppenleiter der einzelnen Fachgruppen, Pressewart etc.)
- (4) Vorstandssitzungen sind vom GV nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand leitet die Geschäfte des HV, insbesondere führt er die Beschlüsse der MV aus. Er ist für alle Angelegenheiten des HV zuständig, die nicht ausdrücklich der MV vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge und den Ausschluss eines Mitgliedes im Einzelfall.
- (6) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist gemäß § 31 a BGB beschränkt.

### § 10 Kassenprüfer

Die MV wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren; und zwar jährlich einen Kassenprüfer neu und der zweite bleibt im Amt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und

über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### § 11 Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

- (1) Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen.
- (2) Bei Personewahlen ist eine Blockwahl zulässig, wenn zuvor dieses Wahlverfahren beschlossen wird.
- (3) Falls nicht ausdrücklich geheime Wahl beantragt und von mindestens vier weiteren Mitgliedern befürwortet wird, werden alle Beschlüsse des Vorstandes und der MV mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen oder Zuruf gefasst, soweit die Satzung dies nicht ausschließt. Kommt es bei Wahlen zu einer Stimmengleichheit, erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Beschlüsse, über Satzungsänderungen und Auflösung des HV bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu bestimmendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 12 Auflösung des HV

- (1) Die Auflösung kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des HV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lienen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der HV angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde Lienen mitgeteilt werden.

### § 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.